

## **Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Dünnwalder Bürgerverein 1899 e.V., Leuchterstr. 217, 51069 Köln, Tel: 0221 - 68089059, E-Mail: info@duennwalder.de (nachfolgend: Organisator) erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen.

(2) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen abweichende Bedingungen des Ausstellers oder eines Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen. Unsere Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers / Lieferanten unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen. Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Aussteller / Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### **§ 2 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt durch Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Standanmeldung. Eventuelle Mitaussteller sind hierbei anzugeben. Durch die Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme und Durchführung der Veranstaltung.

### **§ 3 Zulassung**

Nach erfolgter Standanmeldung durch den Aussteller entscheidet der Organisator über die Zulassung. Waren, Dienstleistungen und Mitaussteller gelten nur als zugelassen, wenn diese ausdrücklich bestätigt wird. Der Organisator ist berechtigt, das Teilnehmerfeld grundsätzlich einzuschränken bzw. einzelnen Ausstellern die Teilnahme zu verweigern. Erst mit der Bestätigung des Organisators kommt der Vertrag zustande.

### **§ 4 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung seines Ausstellungsstandes auf eigene Kosten einzuholen.

### **§ 5 Vertragsdurchführung**

(1) Wir weisen darauf hin, dass Musikwiedergaben nach dem Urheberrechtsgesetz GEMA-pflichtig sind. Um erforderliche Genehmigungen hat sich der Aussteller zu kümmern. Wir lehnen diesbezüglich jedwede Haftung ab. Die erforderlichen Formulare können Sie auf der Internetseite der GEMA herunterladen - <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/>.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Steigenlassen von sog. Himmellaternen oder sonstiges offenes Feuer sind verboten.

(3) Der Aussteller kann und soll seinen Ausstellungsstand der Veranstaltung entsprechend dekorieren. Hierbei darf es sich ausschließlich um erlaubte Gegenstände handeln, von denen keine gesundheitsgefährdenden Risiken ausgehen. Sollten wir ein solches Risiko befürchten, behalten wir uns das Recht vor, die Verwendung der Dekoration zu untersagen.

### **§ 5 Kündigung**

Der Vertrag ist für beide Seiten jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

### **§ 6 COVID-19-Pandemie (Corona)**

(1) Die Hygieneregeln und aktuellen Vorschriften aufgrund der sog. Corona-Pandemie hat jeder Veranstalter einzuhalten.

(2) Aufgrund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte COVID-19-Pandemie besteht die Gefahr, dass Veranstaltungen nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden. Den Parteien ist es bewusst, dass derzeit nicht absehbar ist, welche Auswirkung die Pandemie hat. Für den Fall, dass von öffentlichen Behörden, einschließlich des Roland-Koch-Institutes sowie regionalen oder überregionalen Gesundheitsbehörden, regionalen oder überregionalen Regierungen Veranstaltungen untersagt oder eingeschränkt werden oder Empfehlungen ausgesprochen werden, öffentliche Veranstaltungen – insbesondere Weihnachtsmärkte - nicht durchzuführen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn zur Durchführung der Veranstaltung behördliche Auflagen bestehen (z.B. Abstandsgebot), wodurch nur eine eingeschränkte Anzahl von Ausstellern zugelassen sind. Im Falle des Rücktritts fällt die vereinbarte Standgebühr nicht an und sind etwaige Vorauszahlungen zurückzugewähren. Erfolgt die Absage aus den zu § 5 genannten Gründen, haben die Parteien wechselseitig keine weitergehenden Ansprüche, insbesondere kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 7 Konkurrenzausschluss**

Ein Konkurrenzausschluss erfolgt nicht.

### **§ 8 Standänderung**

Ohne schriftliche Genehmigung des Organisators darf der Aussteller seinem Stand weder tauschen, teilen, verlegen, Dritten überlassen bzw. untervermieten. Eine Änderung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen über die Angaben im Anmeldeformular hinaus, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Organisators.

### **§ 9 Höhere Gewalt/ Besondere Veränderungen**

Ist der Organisator aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder anderer, von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, die Veranstaltung abzusagen, zu verlegen oder durch Änderung des Beginns bzw. Endes zu verkürzen, so erwachsen dem Organisator und den Ausstellern hieraus gegenseitig keine Schadenersatzansprüche.

### **§ 10 Haftung**

## **Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen**

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung, die Freiheit von Rechts- und Sachmängeln, sofern die Leistung hierdurch mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben der Gäste des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen konnten oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistungen typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssummen unserer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Wir haften nicht für Leistungen Dritter, die der Aussteller beauftragt hat. Dies gilt auch dann, wenn wir bei der Auswahl behilflich waren und diese vermittelt haben, es sei denn, uns trifft wegen der Vermittlungsleistung ein Verschulden.
- (8) Für die Bewachung der Standeinrichtung haften wir nicht. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, deren Mitarbeitern oder Beauftragten im Veranstaltungsbereich benutzten oder abgestellten Fahrzeuge. Für das Belassen von Waren und Gütern über Nacht wird in den Ausstellungsständen keine Haftung übernommen. Ebenso sind von der diesbezüglichen Haftung mittelbare Schäden und entgangene Gewinne ausgeschlossen.

### **§ 11 Aufbau, Abbau, Anschlüsse und Reinigung**

Für den Aufbau und Abbau sowie die Anschlüsse ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Der gesamte anfallende Müll der Aussteller ist von den Ausstellern selbst entsorgen.

### **§ 12 Haftung und Freistellung durch den Aussteller**

- (1) Der Aussteller ist für seine Stand selbst verantwortlich. Neben den erforderlichen Genehmigung nach § 4 hat der Aussteller für seine Stand auch die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Aussteller stellt den Organisator von allen etwaigen Inanspruchnahmen frei, die sich aus der Verantwortung zum eigenen Stand des Ausstellers ergeben, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Vorschriften aufgrund der Pandemie. Dies gilt nicht, wenn dem Organisator ein Verschulden trifft.

### **§ 13 Bildrechte**

Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigung (Filme, DVDs etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, veröffentlicht und gewerblich genutzt werden.

### **§ 14 Datenschutz**

Der Organisator ist berechtigt, Angaben wie Name, Adresse etc. in der Veranstaltungshomepage sowie einem Ausstellungsverzeichnis zu veröffentlichen. Ihre Daten werden entsprechend der DSGVO zum Vereins- und Veranstaltungszweck verwaltet und gespeichert. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Organisators.

### **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Köln ist Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungspflichten. Soweit der Aussteller Kaufmann ist, wird Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Bedingungen gelten als wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Rechtliche Unwirksamkeiten oder Änderungen einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.